

In einigen Branchen, die im **§ 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes** stehen, muss der Nachweis weiterhin in Schriftform erfolgen.

Arbeitgeber sind weiterhin dazu verpflichtet, auf Verlangen des Minijobbers den Nachweis schriftlich auszuhändigen.

Bei Arbeitsverträgen und Nachweisen für Minijobber gelten drei wichtige Fristen:

Frist	Inhalt
Spätestens am ersten Arbeitstag	Minijobber müssen spätestens am ersten Arbeitstag einen schriftlichen Nachweis bekommen.
Spätestens am siebten Tag nach Arbeitsbeginn	Ein weiterer Nachweis muss spätestens am siebten Tag nach dem vereinbarten Arbeitsbeginn erfolgen. Dieser enthält Informationen zum Arbeitsbeginn, zur Probezeit, zur Art der Tätigkeit und zum Arbeitsort. Außerdem sollen Regelungen zu Arbeit auf Abruf, Überstunden und zur voraussichtlichen Dauer oder zum Ende des Jobs angegeben werden.
Spätestens nach einem Monat	Alle weiteren relevanten Angaben müssen spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Arbeitsbeginn als Nachweis erbracht werden.

Arbeitgeber oder Arbeitgeberin und Minijobber müssen die Dauer der **täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit** festlegen und diese schriftlich festhalten. Auch auf eine **Mindestarbeitszeit oder eine Höchstarbeitszeit** müssen sich beide Parteien einigen. Ausgehend vom Mindestlohn dürfen Minijobber maximal 10 Stunden **in der Woche** arbeiten.

Wenn **keine wöchentliche Arbeitszeit** vereinbart wurde, gilt nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz die vorgeschriebene Wochenarbeitszeit von 20 Stunden. Diese muss der Arbeitgeber am Ende des Monats vergüten, auch wenn der Minijobber weniger gearbeitet hat.

Wenn **keine tägliche Arbeitszeit** vereinbart wurde, muss der Arbeitgeber die Arbeit des Minijobbers täglich für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch nehmen. Dabei ist es egal, ob der Minijobber kürzer arbeitet – drei Stunden sind mindestens zu bezahlen.